

Aktenzeichen: 6/2022

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 12.09.2022 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.07.2022
3. Beratung und Beschlussfassung Grundstücksverkauf aus Gst. 2109 (Garten) öffentliches Gut an Mag. (FH) Brem Andreas zur Vereinigung mit Gst. 34/2 KG Münster
4. Beratung und Beschlussfassung Satzung und Vereinbarung Gemeindeverband „Klimawerkstatt Alpbachtal“
5. Beratung und Beschlussfassung Rezertifizierung „Familienfreundliche Gemeinde“ bzw. UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ – Teilnahme & Abschluss Teilnahmevereinbarung
6. Information Angebot Pflegesprechstunde
7. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung Rasentraktor
8. Informationen aktuelle Überschreitungen Budget 2022
9. Bericht zur Überprüfungsausschusssitzung vom 26.07.2022
10. Substanzverwalter der Agrargemeinschaften Münster
 - Zustimmung Agrargemeinschaft Münster Schnitzer Werner – Rodung Gst. 2464 KG Münster
 - Beratung und Beschlussfassung weitere Vorgehensweise im Verfahren Forderungen zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung Agrargemeinschaft Münster – Gemeinde Münster
 - Beratung und Beschlussfassung Verkauf Gst. 2554 im Eigentum der Agrargemeinschaft Münster an die Firma Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H. – Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Münster und der Firma Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H. bei gleichzeitigem Abschluss der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Münster und der Firma Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H.
11. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe Salzstreuung (ab Winter 2022/2023)
12. Beratung und Beschlussfassung zur Einführung Dorftaxi – Variantenauswahl
13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister sowie Bekanntgabe der Tagesordnung, nimmt der Gemeinderat zu den einzelnen Punkten wie folgt, Stellung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.07.2022

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2022 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung Grundstücksverkauf aus Gst. 2109 (Garten) öffentliches Gut an Mag. (FH) Brem Andreas zur Vereinigung mit Gst. 34/2 KG Münster

Alle in diesem Tagesordnungspunkt erwähnten Grundstücke befinden sich in der KG Münster, GB 83111 Münster.

Beabsichtigt ist die Durchführung einer Grenzbereinigung im Bereich der betroffenen Grundstücke Gst. 34/2 in EZ 1155 im Eigentum von Mag. (FH) Andreas Brem, Zaussach 58, 6232 Münster und Gst. 2109 und 2112 in EZ 49 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) im Eigentum der Gemeinde Münster auf Basis der vorliegenden Vermessung des DI Armin Pitsch, Jahnstraße 7, 6330 Kufstein, Gz. 1777/22.

Dabei soll das Trennstück „1“ im Ausmaß von 26 m² aus dem öffentlichen Gut mit dem Grundstück 34/2 in EZ 1155 vereinigt werden.

Nach erfolgter Beratung und kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den gewünschten Grundverkauf von ca. 26 m² aus Gst. 2109 in EZ 49 an Mag. (FH) Andreas Brem zur Vereinigung mit Grundstück 34/2 einliegend in EZ 1155 GB 83111 Münster zum Preis von € 50,00 pro Quadratmeter vorzunehmen.

Sämtliche Belastungen und Dienstbarkeiten, ob verbüchert oder nicht, sind – wie sie auch die Gemeinde Münster zu tragen hat – vom Käufer, mit zu übernehmen. Ausdrücklich wird der Käufer von der Gemeinde Münster darauf hingewiesen, dass in der gegenständlichen Kauffläche die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Münster verläuft. Diese Dienstbarkeit der Wasserleitung ist grundbücherlich einzuräumen. Diese Tatsache ist dem Käufer bekannt. Der Käufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass im Falle von Reparaturen, der Durchführung von Sanierungs- und/oder Erhaltungsarbeiten an dieser Wasserleitung der ungehinderte Zugang für die Vertreter der Gemeinde Münster (Bauhof etc.) und oder beauftragte Dritte (Firmen) jederzeit möglich ist.

Sämtliche Kosten wie Vermessung, Vertragserrichtungskosten, Grundbuchseintragung, Gebühren und Steuern sind vom Käufer zu tragen. Die Gemeinde darf keine Kostenbelastung treffen. Die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde des DI Armin Pitsch, zu Gz. 1777/22 ist somit vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen und kann seitens des Käufers veranlasst werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat damit **einstimmig**, für die aus Gst. 2109 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) in EZ 49 des GB 83111 Münster, herauszunehmenden Flächen, die Widmung des Gemeingebrauches als Öffentliches Gut im Sinne des § 68 TGO 2001 idgF aufzuheben.

4. Beratung und Beschlussfassung Satzung und Vereinbarung Gemeindeverband „Klimawerkstatt Alpbachtal“

Nachdem Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA die Grundidee des Verbandes der „Klimawerkstatt Alpbachtal“, welche insbesondere auch dazu dient Förderungen für die Verbandsgemeinden zu lukrieren und den Inhalt des Begleitschreibens zur Gründungsabsicht des Gemeindeverbandes „Klimawerkstatt Alpbachtal“ dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht hat, wird über die grundlegende Einbindung der Gemeinde kurz gesprochen. Dieser Verband funktioniert wie alle Verbände, in denen die Gemeinde als Mitglied vertreten ist,

daher ist auch der Bürgermeister im Verband als Vertreter eingegliedert. Als Obmann wird wahrscheinlich Herr Rainer Unger fungieren, um auch zeitlich und fachlich den Verband bestmöglich unterstützen zu können. Herr Rainer Unger und Frau Renate Doppelbauer werden Angestellte im Verband sein.

Diese Verbandsgründung bringt derzeit außer das bereits dafür über KEM beschlossene Budget keinerlei Kostensteigerung für die jeweilige Gemeinde mit sich. Die Anbringung einer Photovoltaikanlage an der Volksschule ist geplant. Das Einholen von Angeboten für E-Tankstellen und Sammelbestellungen von Photovoltaikanlagen wurde bereits über die Klimawerkstatt organisiert usw.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die vorliegende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes zwischen den Gemeinden Alpbach, Kramsach, Münster, Reith im Alpbachtal und die Marktgemeinde Brixlegg, sowie der Satzung zur Gründung dieses Gemeindeverbandes Klimawerkstatt Alpbachtal wie folgt:

Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Klimawerkstatt Alpbachtal

Artikel I

Die Gemeinden **Alpbach, Kramsach, Münster, Reith im Alpbachtal** und die Marktgemeinde **Brixlegg** schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGL.Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, zusammen.

1. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung und Sicherstellung einer CO2-freien und nachhaltigen Region Alpbachtal zu leisten. Er soll dafür eine zentrale Koordinationsstelle für Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der Region bilden und die Kräfte der Gemeinden für dieses gemeinsame Ziel bündeln.

2. Zu den konkreten Aufgaben zählen:

- a) Koordination und Abwicklung der Kooperationspartnerschaften mit dem Klima- und Energiefonds im Rahmen der Programme „Klima- und Energiemodellregionen“ (KEM Alpbachtal) und „Klimawandelanpassungsregionen“ (KLAR Alpbachtal)
- b) Feststellung und Monitoring der Energiebilanz und Treibhausgasemissionen der Region in den verschiedenen Sektoren
- c) Feststellung und Monitoring der Potenziale zur unabhängigen, erneuerbaren und regionalen Energieversorgung
- d) Erarbeitung von energie- und klimapolitischen Zielsetzungen mit den teilnehmenden Gemeinden im Rahmen von Klima- und Energieplänen bzw. - Leitbildern
- e) Zusammenfassung der gemeindespezifischen Leitbilder in einen regionalen Kontext („Regionaler Energieleitplan“)
- f) Erstellen eines Umsetzungs- und Monitoringkonzepts zur Erreichung der Klima- und energiepolitischen Ziele in Kooperation mit den teilnehmenden Gemeinden
- g) Unterstützung beim Aufbau von Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEGs) in der Region
- h) Unterstützung bei der Transformation zu einer nachhaltigen alpinen Tourismusregion
- i) Förderung der Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit von Klimaschutz- und Klimawandelanpassung bei Bevölkerung und Gästen der Region

- j) Aufbau und Betrieb einer digitalen Plattform bzw. Website zur Darstellung der teilnehmenden Initiativen, Gemeinden, Unternehmen und Bewerbung der jeweiligen Leistungsangebote (www.alpbachtal2050.at)
 - k) Vernetzung der wesentlichen regionalen und überregionalen Stakeholder
 - l) Organisation von spezifischen Veranstaltungen zu Fragestellungen, welche die klimafreundliche und nachhaltige Entwicklung der Region unterstützen
 - m) Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten zur klimafreundlichen Standortentwicklung mit dem Ziel, Klimaschutz und regionale Wertschöpfung zu verknüpfen
 - n) Entwicklung regionaler und überregionaler Kooperationen in den Bereichen Tourismus, Medien, Unternehmertum, Wissenschaft und Forschung
 - o) Akquise von weiteren Fördermitteln außerhalb KEM und KLAR! zur Umsetzung des Verbandszweckes
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Klimawerkstatt Alpbachtal“.
 4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in 6230 Brixlegg, Römerstraße 1.
 5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Klimawerkstatt Alpbachtal tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Satzung **Gemeindeverband Klimawerkstatt Alpbachtal**

§1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Verbandsobmann

§2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeisterinnen oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) Die Wahl des Verbandobmannes und seines Stellvertreters
- b) Die Erlassung und Änderung der Satzungen, nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 der TGO

- c) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- d) Die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- e) Die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 3 TGO zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
- f) Die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Bediensteten des Gemeindeverbandes

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§3 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

(2) Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(3) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(4) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

(5) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(6) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Entwurfes des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung

(7) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§4 Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§5 Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten Geschäftsführer zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

(2) Die Geschäftsstelle kann mit zusätzlichen Sachbearbeitern erweitert werden.

(3) Die Bediensteten des Gemeindeverbandes stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Vertragsbedienstete) zum Gemeindeverband. Es gilt für diese das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012.

§6 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst Einzahlungen für

- a) Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen
- b) technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen
- c) Kapitaltransferzahlungen

(3) Die Mittelaufbringungen für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für

- a) Personalaufwand
- b) Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren

- c) Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- d) Leasing- und Mietaufwand
- e) Instandhaltung
- f) Sonstiger Sachaufwand
- g) Transferzahlungen

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§7 Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich und zu gleichen Teilen vorzuschreiben.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich und zu gleichen Teilen vorzuschreiben.

§8 Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschriftung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§9 Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach Ozu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§10 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen.

Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens gemäß Odieser Satzung beigetragen haben.

§11 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach Odieser Satzung.

§12 Sinngemäße Gestaltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36/2001, in der Fassung 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§13 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Klimawerkstatt Alpbachtal“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung Rezertifizierung „Familienfreundliche Gemeinde“ bzw. UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ – Teilnahme & Abschluss Teilnahmevereinbarung

Frau Daniela Kaiserer als Obfrau des Sport-, Vereine-, Kultur- Jugend-, und Familienausschusses berichtet über zu setzende Maßnahmen unter anderem die Sanierung der Rutsche im Schwimmbad, digitale Schultafeln, Idee Jugendzentrum usw., wobei die Öffentlichkeit in einem Workshop in diese Ideenarbeit einzubinden sein wird.

Nach kurzer Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die vorliegende Teilnahmevereinbarung mit der Familie & Beruf Management GmbH, Donaustraße 13-15/3, 1020 Wien Rezertifizierung „familienfreundlichegemeinde“ bzw. UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ abzuschließen.

6. Information Angebot Pflegesprechstunde

Frau Kathrin Kofler aus Münster vom Sozial- und Gesundheitssprengel von Gemeinden der Region 31, möchte einen verstärkten Ausbau der präventiven Beratung und professionellen Begleitung in gesundheitlichen und sozialen Notlagen/Multiproblemlagen auch in Münster forcieren. Dieser Ausbau ist auch vom Land Tirol gewünscht. Dabei handelt es sich hier um kein neu organisiertes Projekt, sondern um einen Ausbau der Beratung, Begleitung und Unterstützung der Bevölkerung.

Der Sozial- und Gesundheitssprengel möchte dies nun auch verstärkt in den zugehörigen Sprengelgemeinden implementieren (besonders in jenen, wo noch keine direkte Ansprechperson vorhanden ist). Geplant ist daher einmal wöchentlich im Gemeindeamt oder durch Beratungsgespräche zu Hause die Bevölkerung in Münster zu unterstützen. Die Beratung ist für die Bürger kostenlos und wird vom Sozial- und Gesundheitssprengel direkt mit dem Land Tirol abgerechnet. Es soll aber nochmals betont werden, dass es sich hier nicht um ein neues Projekt handelt, sondern lediglich um einen erweiterten aktiven Ausbau

7. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung Rasentraktor

Wie bereits eingangs erwähnt, nimmt als Ersatzmitglied für das „Team Für Münster – Für Bürgermeisterkandidat Thomas Mai – TFM“ erstmals Johannes BRUNNER als Ersatzmitglied an der Gemeinderatssitzung teil. Er wird vom Bürgermeister gem. § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF noch vor Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt angelobt.

Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA berichtet über die Erforderlichkeit der Anschaffung eines neuen Rasentraktors. Der alte Aufsitzmäher musste repariert werden, war nach erfolgter Reparatur wiederum kaputt und ist eigentlich für die Anforderungen der Größe der zu mähenden Flächen der Sportplätze usw. nicht mehr ausgelegt.

Es liegen von zwei Firmen Angebote für die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers mit Hochentleerung vor. Einerseits von der Fa. Oberhofer Landtechnik GmbH, Hermine-Berghofer-Straße 60, 6130 Schwaz und andererseits von der Fa. Hochfilzer GmbH & Co KG, Weinber 18, 6250 Kundl. Der heurige Sommer wurde mit einem Leihgerät der Fa. Oberhofer überbrückt. Sofern der Ankauf des neuen Gerätes über die Fa. Oberhofer erfolgt, würde keine Leih- bzw. Mietgebühr für dieses Gerät anfallen.

Die angebotenen Geräte der Fa. Hochfilzer liegen bei **netto** € 19.316,66 bzw. € 21.517,50, jenes der Fa. Oberhofer bei **brutto** € 22.300,00.

Die Überlegung ob Kauf oder Leasing wird im Gemeinderat diskutiert, wobei derzeit die liquiden Mittel im Gemeindebudget enthalten wären. Der Ankauf des Gerätes ist in Summe etwas günstiger als Finanzierung über Leasing.

Nach ausführlicher Diskussion über die Für und Wider von Kauf oder Leasing, beschließt der Gemeinderat mit 12 JA Stimmen und 3 – Stimmenthaltung, den Aufsitzmäher Iseki SXG 323 bei der Fa. Oberhofer Landtechnik GmbH zum Preis von brutto € 22.300,00 anzuschaffen. Gleichzeitig wird vom Gemeinderat die damit verbundene Budgetüberschreitung beschlossen, zumal diese Neuanschaffung nicht budgetiert war. Die Entscheidung ob die Finanzierung über Leasing erfolgen soll, wird dem Bürgermeister übertragen.

8. Informationen aktuelle Überschreitungen Budget 2022

Bürgermeister Ing. Thomas MAI BSc MBA informiert den Gemeinderat über sämtliche Budgetüberschreitungen zum Stichtag **25.08.2022**, dokumentiert direkt im Buchhaltungsprogramm. Derzeit sind ca. 65% vom Budget ausgegeben und die Gemeinde liegt in Ihren Ausgaben wie in den Vorjahren sehr gut. Diese abgeschlossenen Budgetposten werden vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

9. Bericht zur Überprüfungsausschusssitzung vom 26.07.2022

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Ing. Roland Eitzinger wird dem Gemeinderat die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 26.07.2022 zur Kenntnis gebracht.

Zum Inhalt der Niederschrift und den darin aufgeworfenen Fragen gibt der Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte.

10. Substanzverwalter der Agrargemeinschaften Münster

Bürgermeister Ing. Thomas MAI BSc MBA ersucht die anwesenden Gemeinderäte, die auch Mitglieder in den Agrargemeinschaften sind, ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen.

Der Obmann der Agrargemeinschaft Münster und Agrargemeinschaft Münster-Hochwald Erwin Strobl verlässt daraufhin das Sitzungszimmer.

- Zustimmung Agrargemeinschaft Münster Schnitzer Werner – Rodung Gst. 2464 KG Münster

Substanzverwalter Armin Lechner informiert den Gemeinderat, dass der Agrarausschuss erst am 19.09.2022 Sitzung habe, und dieser Punkt im Ausschuss behandelt werde.

Herr Werner Schnitzer, Oberdorf 288c, 6232 Münster hat als Miteigentümer des Gsts. 2464 der KG Münster um Erteilung der Rodungsgenehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft angesucht. Zweck der Rodung ist die Umsetzung einer Zufahrt zu seinem Grundstück 1880/53 KG Münster.

Zum Zwecke der Erteilung der Genehmigung dieser Rodung auf der erforderlichen Teilfläche am Grundstück 2464 ist die Zustimmung sämtlicher ideeller Miteigentümer erforderlich. Miteigentümerin ist auch die Agrargemeinschaft Münster (Teilwald). Mit Ausnahme der Zustimmung zur Rodung durch die Agrargemeinschaft Münster, liegen alle Zustimmungen der übrigen Miteigentümer vor. Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung und Diskussion mit **9 JA – Stimmen und bei 4 – Stimmenthaltungen**, wobei Stimmenthaltungen als NEIN-Stimmen zu werten sind, dass der Substanzverwalter Armin Lechner der beantragten Rodung einer Teilfläche des Gsts. 2464 KG Münster des Herrn Werner Schnitzer zur Realisierung der geplanten Zufahrt inkl. Parkplatz die Zustimmung erteilen möge.

- Beratung und Beschlussfassung weitere Vorgehensweise im Verfahren Forderungen zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung Agrargemeinschaft Münster – Gemeinde Münster

Der Substanzverwalter Armin Lechner berichtet über die erfolgte Besprechung mit den Vertretern des Landes.

Im behängenden Verfahren zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung beim Amt der Tiroler Landesregierung zu Zl. AGR-R735/516-2021 zwischen der Agrargemeinschaft Münster und der Gemeinde Münster wurde festgestellt, dass ein grundsätzlicher Gesamtanspruch der Gemeinde Münster von € 102.354,55, welchem eine Überdeckung von € 101.236,06 aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit gegenübersteht, besteht. Somit errechnet sich ein Restbetrag von € 1.118,49, welcher aliquot nach Beteiligung an der Agrargemeinschaft von jedem Mitglied der Agrargemeinschaft eingefordert werden müsste.

Ein unverhältnismäßiger Aufwand wäre mit dieser Einbringlichmachung verbunden. Sobald der Bescheid seitens des Landes erlassen ist, muss dieser Restbetrag einbringlich gemacht, allenfalls sogar exekutiert werden.

Nach Absprache des Substanzverwalters mit den Vertretern des Landes, wäre die vernünftigste Lösung, dass die Gemeinde Münster den Antrag zurückzuzieht und auch die Agrargemeinschaft keine Forderung mehr geltend macht.

Der Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Teilwald hat mit Schreiben vom 13.09.2021 Gegenleistungen in Gesamthöhe von € 8.069,75 geltend gemacht, die von der Agrargemeinschaft bzw. den Nutzungsberechtigten für die Erzielung der betreffenden Erträge aus der Nutzung der Substanz erbracht wurden und welche diese noch nicht abgegolten bekommen haben (vgl. § 86d Abs. 5 TFLG 1996). Es handelt sich dabei konkret um Einzahlungen der Mitglieder für die Wegbauprojekte „Bracher“, „Eben“ und „Hühnerweg“. Mit Schreiben der Agrarbehörde vom 17.09.2021 wurde der Sachverständige um Mitteilung ersucht, ob es durch die geltend gemachten Gegenforderungen im Sinne des § 86d Abs. 5 TFLG 1996 zu einer Änderung des Ergebnisses der Stellungnahme vom 14.07.2021, AGM-Ü-12/139-2021, kommt. Der für die finanzielle Gebarung der Agrargemeinschaften zuständige Mitarbeiter der Abteilung Agrargemeinschaften, kommt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 01.10.2021, AGM-Ü-BWÖ12/139-2021, zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Berechnung im Ausmaß der Zahlungsleistungen der Mitglieder für das Wegprojekt „Bracher“ somit in Höhe von € 1.362,80 in der Form abzuändern sei, als dass diese ergänzend zu berücksichtigen und der Überdeckung in Höhe von € 99.873,26 zuzurechnen sei. Aufgrund der (teilweise) zu berücksichtigenden Zahlungsflüsse laut Eingabe des Obmannes vom 09.09.2021, ergebe sich sohin eine (berichtigte) Überdeckung in Höhe von € 101.236,06.

Nach Absprache des Substanzverwalters mit den Vertretern des Landes wäre die vernünftigste und verhältnismäßigste Lösung, dass die Gemeinde Münster den Antrag auf vermögensrechtliche Auseinandersetzung zurückzuzieht und auch die Agrargemeinschaft keine Forderung mehr geltend macht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster beschließt mit **11 JA Stimmen** und bei **3 – Stimmenthaltungen**, wobei die Stimmenthaltung als NEIN-Stimmen zu werten sind, den von ihr eingebrachten Antrag auf vermögensrechtliche Auseinandersetzung im gegenständlichen Verfahren, GZl. AGR-R735/516-2021 im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Einbringlichmachung ihrer Forderung unter der Bedingung zurückzuziehen, dass auch die Agrargemeinschaft Münster schriftlich erklärt, keine Forderung gegenüber der Gemeinde Münster aus diesem Titel heraus mehr geltend zu machen und somit einen Forderungsverzicht abgibt.

Sämtliche wechselseitige Ansprüche aus diesem Verfahren heraus wären sodann als wechselseitig abgegolten zu betrachten.

- **Beratung und Beschlussfassung Verkauf Gst. 2554 im Eigentum der Agrargemeinschaft Münster an die Firma Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H. – Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Münster und der Firma Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H. bei gleichzeitigem Abschluss der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Münster und der Firma Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H. unter Hinzutritt der Gemeinde Münster, Dorf 90, 6232 Münster, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder**

Gemeinderat Josef Ampferer hat sich als befangen aus dem Sitzungssaal vor Beratung und Beschlussfassung zu diesem Beschlusspunkt entfernt.

Bürgermeister Ing. Thomas MAI BSc MBA berichtet über die Chronologie des Ablaufes und der Entstehungsgeschichte, wie es zum Thema des Verkaufes der gegenständlichen Liegenschaft zu den ausverhandelten Bedingungen gekommen ist.

Das Verhandlungsergebnis zum Inhalt der vorliegenden Verträge, insbesondere des Kaufvertrages wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Substanzverwalter hat die Kompetenz zum Ausverhandeln des Vertrages mit Notariat Nicol Philipp und der Käuferin an den Herrn Bürgermeister übertragen.

Bürgermeister Ing. Thomas MAI BSc MBA erklärt, dass die wirtschaftliche Eigenständigkeit der beiden Gemeindegutsagrargemeinschaften erhalten bleiben muss und schlägt daher als Pächtersatzlösung für die gegenständlichen Pachteinahmen aus der bisherigen Verpachtung des Verkaufsgrundstückes vor, aus dem Verkaufserlös € 50.000,00 am Konto der Agrargemeinschaft zu belassen und als eine jährliche Zuführung von € 2.800,00 vorzunehmen.

Substanzverwalter Armin Lechner berichtet über die ihm gegebenen Informationen seitens der Vertreter der Agrargemeinschaft, wobei hier ausdrücklich auch ein Ersatzgrundstück – Wald im Eigentum der Gemeinde – gefordert wird, um einen Substanzausgleich zu haben. Wichtig ist dem Bürgermeister und allen Vertretern im Gemeinderat, dass die Agrargemeinschaft wirtschaftlich überlebensfähig bleibt und handeln können muss. In welcher Form dies passiert, darüber herrscht unterschiedliche Meinung im Gemeinderat.

Nachdem im Gemeinderat ausführlich über die aktuelle Situation, Wirtschaftlichkeit, Überlebensfähigkeit und Grundstücksersatz als Substanzausgleich diskutiert wurde, wobei wiederum auch das Thema Zufahrts- und Tonagenbeschränkung thematisiert wurde, stimmt der Gemeinderat damit überein, aus dem Verkaufserlös € 50.000,00 am Konto der Agrargemeinschaft zu belassen (als quasi Pächtersatzlösung).

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, der Substanzverwalter und die Gemeinde Münster möge den vorliegenden Kaufvertrag zwischen Agrargemeinschaft Münster (Teilwald), Dorf 90, 6232 Münster, vertreten durch den Substanzverwalter Herrn Armin Lechner, der Firma „Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H.“, FN 54341 p unter Hinzutritt der Gemeinde Münster betreffend den Verkauf des Gsts. Nr. 2554 KG Münster im Ausmaße von 4.552 m² aus EZ 48 samt tatsächlichem und rechtlichem Zubehör zum Kaufpreis von € 597.120,00 zu den im Kaufvertrag erwähnten Vertragspunkten abschließen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Münster und der Firma „Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H.“, FN 54341 p abzuschließen, zumal der vorerwähnte Kaufvertrag und die vorliegende Vereinbarung als eine Einheit zu sehen sind, welche das geplante Zwischenlager der Franz Mühlbacher Transportgesellschaft m.b.H am östlichen Ortseingang von Münster in die Bachgasse auf das Kaufgrundstück verlagert.

11. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe Salzstreuung (ab Winter 2022/2023)

Zur Angebotslegung für den winterlichen Streudienst auf die Dauer von 6 Jahren wurden die Firmen:

Fa. Josef Kruselburger, Gewerbegebiet 600a, 6232 Münster
Maschinenring Kufstein, Egerndorf 6, 6300 Wörgl,

Fa. Franz Mühlbacher Transport GesmbH, Gewerbegebiet 600c, 6232 Münster,

Fa. Josef Ampferer, Transportunternehmen, Entgasse 31a, 6232 Münster

Fa. Erdbau Thanner, Lindenweg 12, 6264 Hart im Zillertal

SAS Hausmeisterservice, Asten 275h, 6232 Münster

Fa. Ager Thomas, Gewerbegebiet 600a, 6232 Münster

Fa. Kommunalbetrieb Andreas Kröll, Dorf 6, 6134 Vomp,
eingeladen.

Zwei Unternehmen haben ein Angebot abgegeben, nämlich die Fa. Franz Mühlbacher Transport GesmbH und der Maschinenring Kufstein.

Die beiden Angebote sehen wie folgt aus:

Angebote		
Firma	Preis pro Streuung	Preis pro kg
Mühlbacher	€ 250,00	€ 0,19
Maschinenring	€ 280,00	€ 0,23
Maschinenring inkl. Salz	€ 598,00	

Bürgermeister Ing. Thomas MAI BSc MBA präsentiert in diesem Zusammenhang auch eine Gesamtauf – und Kostengegenüberstellung, falls der winterliche Streudienst wieder eigens bzw. seitens der Gemeinde Münster durchgeführt werden würde.

Einsparungspotenzial sei sicherlich gegeben, wobei die fortgeschrittene Jahreszeit zu wenig Zeit lässt um hier adäquate Maßnahmen (Anschaffungen, Personal usw.) zu setzen.

Es wird daher vom Bürgermeister der Vorschlag unterbreitet für den heurigen Winter die Salzstreuung an die Fa. Mühlbacher zu vergeben.

Nach erfolgter Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Salzstreuung für den heurigen **Winter 2022/2023** an die Fa. Franz Mühlbacher Transport GesmbH, Gewerbegebiet 600c, 6232 Münster als Billigstbieter zu vergeben. Die Abrechnung hat nach der tatsächlichen Leistung (pro Streuung und kg Salz) zu erfolgen.

12. Beratung und Beschlussfassung zur Einführung Dorftaxi – Variantenauswahl

Bürgermeister Ing. Thomas MAI BSc MBA übergibt das Wort an Frau Mag.^a Claudia Arnold, die sich mit ihrem Umwelt-, Verkehrs- und Mobilitätsausschuss mit diesem Thema befasst hat.

Anhand einer Power Point wird dem Gemeinderat von Frau Mag.^a Claudia Arnold die vom Umwelt-, Verkehrs- und Mobilitätsausschuss erarbeiteten Möglichkeiten der Evaluierung eines Dorftaxis in Münster präsentiert. Frau Mag.^a Claudia Arnold bedankt sich ausdrücklich bei ihren Ausschussmitgliedern für die Ausarbeitung.

Insgesamt wurden vier Varianten erhoben.

Aufgrund der Umsetzbarkeit und der Kosten wurden im Umweltausschuss 2 Varianten zur Beschlussfassung ausgewählt:

- Variante 1: Klassisches Dorftaxi mit freiwilligen Fahrern und
- Variante 2: Dorfshuttle mit fixer Runde

Bei der heutigen Beratung und Beschlussfassung geht es um ein Grundbekenntnis, ob der Wunsch eines Dorftaxis überhaupt besteht und wenn Ja, welche der beiden Varianten gewählt werden soll.

Die beiden Varianten im Vergleich:

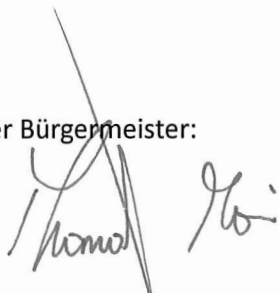
	Variante 1: Dorftaxi	Variante 2: Dorfshuttle
Zielgruppe	Hauptsächlich Senioren	Alle Münsterer inkl. Pendler und Schüler
Aufwand Gemeinde	Hoch; Verwaltung der Freiwilligen; Kümmerer Auto;	Niedrig: Tickets verkaufen; Bushaltestellen ausweisen
Eigentümer/Versicherer	Gemeinde	Taxiunternehmen
Kosten für Gemeinde	Aufwand/Monat: ca. EUR 500,00 TEUR 9,6 /Jahr abgl.ca. TEUR 3,6 Einnahmen/Jahr	4h täglich = 3.520,-/Monat TEUR 42 abzgl. Einnahmen ähnlich wie V1 + ca. 3.500,- vom VVT /Jahr
Vorteil	Kosten Soziale Aspekt für Fahrer Kosten pro Fahrt definierbar	Wenig Aufwand; kein Risiko Angebot vor allem für Bhf-Anbindung (Last Mile) Gratisfahrten für VVT Karten
Nachteil	Hoher Aufwand in Gemeinde	Hohe Kosten, dzt. Mangel b. Busfahrer
Beispiele	Kramsach, Brandenburg, Angerberg, Buch, Wiesing, ...	Thaur, Sellrain
Kombinationsmöglichkeiten	Car-sharing am Wochenende	Zusammenarbeit mit Reha

Im Gemeinderat werden Fragen der Haftung, Kosten usw. diskutiert.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Umsetzung eines Dorftaxis der Variante 1 durch den Umwelt-, Verkehrs- und Mobilitätsausschuss weiter zu verfolgen, wobei hierfür die Obfrau Mag.^a Claudia Arnold vom Gemeinderat den Auftrag erhält.

13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:



Ing. Thomas Mai, BSc MBA



Angeschlagen am: 23.09.2022

Abgenommen am: 10.10.2022